



## Heirat geplant in Serbien/Montenegro

01.05.2022

### Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

- Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, vollständig ausgefüllt (nicht unterschrieben, nicht datiert)

#### Für die Person, die in der Schweiz wohnt:

- Original der aktuellen Wohnsitzbescheinigung
- Kopie des gültigen Passes oder des gültigen Identitätskarte
- Kopie Aufenthaltstitel in der Schweiz (falls zutreffend)

#### Für die Person, die in Serbien/Montenegro wohnt:

- Auszug aus der Geburtsurkunde, ausgestellt auf dem internationalen Formular CIEC durch das Standesamt des Geburtsortes (**Izvod iz matične knjige rođenih, iz mesta rođenja, na međunarodnom obrascu CIEC**)
- Staatsangehörigkeitsnachweis (**Uverenje o državljanstvu**), mit Apostille und mit Übersetzung.
- Wohnsitzbescheinigung (**Potvrda o prebalištvu**), mit Apostille und mit Übersetzung.
- Passkopie.
- Personenstandsbescheinigung (**Uverenje sa podacima o svim upisanim činjenicama u matičnoj knjizi rođenih (ev. Upisi braka, razvoda, promene prezimena i sl.)**), ausgestellt auf der Grundlage des Geburtsregisters, mit Apostille und mit Übersetzung.
  - Wenn geschieden: Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftdatum (**pravosnažna presuda o razvodu**), ausgestellt von dem Gericht, das die Scheidung ausgesprochen hat, mit Apostille und mit Übersetzung.
  - Wenn Witwer/Witwe: Sterbeurkunde, ausgestellt auf dem internationalen CIEC-Formular (**Izvod iz matične knjige umrlih prethodnog supružnika, na međunarodnom obrascu**).
- Wenn Namensänderung vor der Eheschliessung: Kopie des Urteils über die Namensänderung (**Pravosnažno rešenje o promeni prezimena**), ausgestellt von der Behörde, die die Namensänderung ausgesprochen hat, mit Apostille und mit Übersetzung.
- Wenn minderjährig: Genehmigung des Gerichts/Sozialzentrums, eine Ehe zu schliessen (**sudsko rešenje kojim se dožvoljava sklapanja braka**), mit Apostille und mit Übersetzung.

Einige Dokumente sind möglicherweise nicht mehr erforderlich, wenn diese Person bereits im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist.

#### **Für allfällige gemeinsame Kinder, die noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind:**

- Original der Geburtsurkunde mit Abstammung der Eltern
- Original der offiziellen Bestätigung des Kindesverhältnisses oder Vaterschaftsanerkennung
- Original der aktuellen Wohnsitzbescheinigung
- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

## Übersetzung

Sämtliche Dokumente, die in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

Mehrsprachige Dokumente, die auf dem internationalen CIEC-Formular erstellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

## Beglaubigung

Sämtliche Dokumente, die auf dem mehrsprachigen internationalen CIEC-Formular ausgestellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Alle anderen Dokumente müssen mit der Apostille versehen werden, bevor sie übersetzt und der Vertretung übergeben werden.

Die Apostille wird vom serbischen/montenegrinischen Gerichts ausgestellt, das für den Ausstellungsort des Originaldokuments zuständig ist (gemäss Haager Konvention vom 5. Oktober 1961).

## Übersetzer / Dolmetscher

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die serbische/montenegrinische Sprache oder eine der schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu lesen und zu verstehen. Ist dies nicht der Fall, muss er in Begleitung eines vereidigten Übersetzers/Dolmetschers erscheinen (ein Familienmitglied oder der zukünftige Ehepartner ist nicht erlaubt). Link zur Liste der Übersetzer.

Liste von Übersetzern/Dolmetschern nach Sprache: <https://www.bg.vi.sud.rs/sekcija/92/sudski-tumaci.php>

## Gebühren

Der Kostenvorschuss für dieses Vorbereitungsverfahren beläuft sich auf: RSD 75'000.

Nach Erhalt des Ehefähigkeitszeugnisses wird Ihnen unter Berücksichtigung der von den kantonalen und eidgenössischen Behörden erhobenen Gebühren ein eventueller Restbetrag zurückerstattet.

## Terminvereinbarung

Die Einreichung der Ehevorbereitungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Um einen Termin zu vereinbaren, senden Sie bitte eine E-Mail an [belgrade@eda.admin.ch](mailto:belgrade@eda.admin.ch)

## Zusätzliche Informationen

Die Anwesenheit des schweizerischen zukünftigen Ehepartners ist nicht erforderlich.

Das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz sendet das Ehefähigkeitszeugnis an die Botschaft, die dann den Partner in Serbien/Montenegro kontaktiert, um das Dokument abzuholen.